

Stadtverwaltung Riesa  
Stadtbauamt/SG Tiefbau  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa

## Erklärung über die Verwertung oder die Versickerung von Niederschlagswasser

gemäß § 3 Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die öffentliche Abwasserbeseitigung -Abwasserbeseitigungssatzung- (AbwbesS) – in der jeweils geltenden Fassung

Grundstücksanschrift: .....  
(Straße/HNr.)

Flurstück Nr.: ..... Gemarkung: .....

Grundbuchblatt: ..... Grundbuch: .....

Name Eigentümer bzw. Abwassergebührensschuldner: .....  
(Vor- und Nachname)

wohnhaft in: .....  
(PLZ/Ort/Straße/HNr.)

Gem. § 3 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Riesa ([www.riesa.de](http://www.riesa.de)) wird das auf dem genannten Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand verwertet oder versickert und dies jeweils zu 100 Prozent oder nur teilweise.

- |                          |           |                          |            |
|--------------------------|-----------|--------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> | verwertet | <input type="checkbox"/> | versickert |
| <input type="checkbox"/> | 100 %     | <input type="checkbox"/> | teilweise  |

Die Art und der Umfang der Verwertung oder Versickerung des Niederschlagswassers werden mittels Beschreibung, Fotos o. ä. nachgewiesen und der Erklärung als Anlage beigelegt.

Die Versickerung erfolgt auf Grund:

- einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde bei einem Grundstück in den unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ErlFreiVO genannten Gebieten.
- Erlaubnisfreier Benutzung nach der Erlaubnisfreiheitsverordnung vom 12. September 2001. Ich versichere, dass die Voraussetzungen aus §§ 3 bis 6 der ErlFreihVO erfüllt sind und mache dies hiermit glaubhaft. Den umseitigen Verordnungstext habe ich zur Kenntnis genommen.

**Ich/wir habe/n die umseitigen Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen. Des Weiteren habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Verarbeitung meiner vorstehenden Daten der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dient, welcher die Stadt Riesa unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO). Die Verarbeitung versteht sich im Erheben, Speichern, Bearbeiten bei der Stadtverwaltung Riesa.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Name, Unterschrift/en (Eigentümer)

## Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Riesa von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

### Verantwortlicher:

Große Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa  
g.v.d. Oberbürgermeister Marco Müller  
Telefon: +493525 7000  
E-Mail-Adresse: [stadtverwaltung@stadt-riesa.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-riesa.de)  
Internet-Adresse: [www.riesa.de](http://www.riesa.de)

### Datenschutz der Stadtverwaltung Riesa:

Große Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa  
Telefon: +493525 700212  
E-Mail-Adresse: [datenschutz@stadt-riesa.de](mailto:datenschutz@stadt-riesa.de)

**Zweck und Notwendigkeit:** Die Stadt Riesa verarbeitet personenbezogene Daten bei der Entscheidung über die Anschluss- und Benutzungsrechte hinsichtlich anfallenden Niederschlagswassers.

**Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage Abwasserbeseitigungssatzung- (AbwesS) und der Erlaubnisfreiheits-Verordnung –

**Empfänger/ Kategorien von Empfängern:** Die Daten werden innerhalb des Stadtbauamtes verarbeitet und an das Amt für Finanzen zur Gebührenfestsetzung weitergeben.

**Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:** Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

**Speicherdauer bzw. -kriterien:** Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist (wenn keine Vertragsbeziehung mehr besteht). Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

**Betroffenenrechte:**

- a) Sie sind gemäß Art. 15 EU-DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Riesa um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- b) Gemäß Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt Riesa unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- c) Sie haben das Recht, von der Stadt u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 EU-DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird.
- d) Nach Art 18 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
- e) Weiterhin haben Sie auch das das Recht, von der Stadt u. U. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 EU-DSGVO).

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Porto-kosten bzw. die Übermittlungskosten. Entsprechende Anträge sind an die Stadt Riesa zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Stadt, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Riesa und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (zuständige Aufsichtsbehörde) eingereicht werden.

**Profiling:** Ein Profiling seitens der Stadt Riesa findet nicht statt

# Erlaubnisfreiheits-Verordnung

vom 12. September 2001 (SächsGVBl. S. 675), zur geä. d. Art. 8 d. G vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

## § 1 Erlaubnisfreie Benutzung

- (1) Für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich, wenn die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 erfüllt sind.
- (2) Für das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 46 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geändert worden ist, bezeichneten Zwecke hinaus ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich. Geringe Mengen liegen vor, wenn
  1. Auswirkungen der Benutzung auf die Umwelt, insbesondere den Wasser- und Naturhaushalt, nicht über das unmittelbare Umfeld der wasserwirtschaftlichen Anlage hinausgehen, und
  2. Auswirkungen auf bereits zugelassene Gewässerbenutzungen und auf besonders geschützte Biotope, Schutzgebiete und Vorkommen seltener, gefährdeter und geschützter Arten nicht zu erwarten sind.
- (3) Anders lautende Regelungen in Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 WHG, Wasserschutzgebietengemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG, Gewässerrandstreifen gemäß § 24 Abs. 4 SächsWG, von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG und § 72 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, und in Beschlüssen über entsprechende Schutzgebiete, die nach § 123 SächsWG weitergelten, bleiben unberührt.

## § 2 Anzeigepflicht

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die beabsichtigte Benutzung des Grundwassers der zuständigen Behörde bis spätestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen, wenn
  1. Grundwasser in einer Menge von mehr als 2 000 m<sup>3</sup>/a benutzt werden soll oder
  2. die Benutzung in einem Heilquellenschutzgebiet gemäß § 47 SächsWG, in einem Trinkwasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG oder in einem entsprechenden Schutzgebiet, das nach § 123 SächsWG weitergilt, erfolgen soll oder
  3. die Benutzung im Innenbereich nach § 34 BauGB erfolgen soll.
- (2) Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere soll die Anzeige Angaben zur Wassermenge, zum Zweck der Benutzung, zur örtlichen Lage und zu geplanten technischen Maßnahmen enthalten.
- (3) Die zuständige Behörde hat dem Anzeigepflichtigen innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige zu bestätigen und mitzuteilen, ob die Benutzung einer Erlaubnis bedarf. Soweit die Behörde den Anzeigepflichtigen nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige über die Notwendigkeit einer Erlaubnis informiert, gilt eine Erlaubnis für die Benutzung als nicht erforderlich.
- (4) § 41 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt

## § 3 Anforderungen an das zu versickernde Niederschlagswasser

Das zu versickernde Niederschlagswasser darf nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein.

## § 4 Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

- (1) Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert werden, wenn es von den folgenden zu entwässernden Flächen stammt:
  1. außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen gelegene
    - a) Dächer und Terrassen,
    - b) befestigte oder unbefestigte, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen oder
  2. Wohnstraßen, Rad- und Gehwege.
- (2) Das Niederschlagswasser von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern ist von der erlaubnisfreien Versickerung ausgenommen.

## § 5 Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten

- (1) Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei auf folgenden Flächen versickert werden:
  1. auf dem Grundstück des Anfalls,
  2. auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern insoweit das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde hergestellt worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Versickerungen in
  1. Heilquellenschutzgebieten gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 WHG, Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG und in Beschlüssen über entsprechende Schutzgebiete, die nach § 123 SächsWG und entsprechenden Schutzgebieten, die nach § 139 SächsWG weitergelten, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung oder der Beschluss keine andere Regelung getroffen hat,
  2. Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Gebieten mit Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

## § 6 Anforderungen an das schadloze Versickern

- (1) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Sofern im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Versickerung gegeben sind, ist die Lösung zu wählen, die im höheren Maße das Schutzpotenzial des Bodens einbezieht.
- (3) Ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist einzuhalten.
- (4) Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein.

## § 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 122 Abs. 1 Nr. 24 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 nicht, nicht fristgemäß oder nicht richtig nachkommt.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. September 2001

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath